

# aktuelles Ordnungswidrigkeitenrecht im Straßenverkehr

- **Georg Grotefels**
  - Rechtsanwalt
  - Fachanwalt für Verkehrsrecht,  
Familienrecht und Arbeitsrecht
  - Dortmund und Lünen

# Verkehrszentralregister

- zuständig für Eintragungen nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr
- „Flensburg“

# Bundeszentralregister

- Tilgungsfristen
- bei Straftaten
  - weniger als 90 Tagessätze oder 3 Monate Freiheitsstrafe: 5 Jahre
  - sonst 10 Jahre

# VZR: bisheriges Recht

- Eintragungen ab Bußgeld von mehr als 40,00 €
- Tilgungsfrist: 2 Jahre
  - ab Rechtskraft der Entscheidung
  - Ablaufhemmung, wenn neue Tat hinzugetreten
  - Tilgungsreife = Verwertungsverbot
  - endgültige Tilgung nach 5 Jahren

# VZR: bisheriges Recht

- Folgen von Punkten:
  - nicht mehr als 8 Punkte: Aufbauseminar möglich, Punktabzug von 4 Punkten
  - 8 bis 13 Punkte: Verwarnung und Hinweis auf Aufbauseminar, Abzug 2 Punkte bei weniger als 14 Punkte
  - 14 bis 17 Punkte: Aufbauseminar verpflichtend, kein Rabatt
  - 18 Punkte und mehr: Entzug der Fahrerlaubnis

# Entzug der Fahrerlaubnis

- Neuerteilung frühestens 6 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung
- in der Regel wird MPU angeordnet
- Neubeginn mit null Punkten (nicht bei Verzicht auf FE)

# Fehler der Verwaltung

- bei fehlender Verwarnung oder Maßnahme bei 14 oder 18 Punkten: Reduzierung auf 13 Punkte
- bei Überschreitung von 18 Punkten: 17 Punkte

# Reform ab 01. Mai 2014

- Kein Verkehrszentralregister, sondern Fahreignungsregister
- neues Punktesystem
- Eintragungsgrenze 60,00 €
- Sinn: Verbesserung der Verkehrssicherheit



# Änderung bei Bußgeldern

- zum Beispiel
  - bei Winterreifenpflicht von 40,00 auf 60,00 €
  - bei falscher Kennzeichnung liegen gebliebener Fahrzeuge von 40,00 auf 60,00 €
  - bei Missachtung der Kindersicherungspflicht von 40,00 auf 60,00 €
  - bei Verstoß gegen Handyverbot von 40,00 auf 60,00 €

# Owis ohne Eintragung

- zum Beispiel
  - Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot (120,00 €)
  - Verbot gegen Verkehrsteilnahme in Umweltzonen (80,00 €)
  - abgedecktes Kennzeichen (65,00 €)
  - Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage (65,00 €)

# neues Punktesystem

- Ordnungswidrigkeiten: 1 Punkt
- Grobe Ordnungswidrigkeiten: 2 Punkte
- Straftaten mit Entziehung der FE: 3 Punkte
- Eintragungen, die nach neuem Recht punktelos sind, werden gelöscht

# neues Punktesystem

- Tilgungsfristen
  - Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt: 2,5 Jahre
  - Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten: 5 Jahre
  - Straftaten mit 2 Punkten: 5 Jahre
  - Straftaten mit 3 Punkten: 10 Jahre
- endgültige Löschung nach einjähriger Überlagefrist

# neues Punktesystem

- Löschfristen sind starr, kein Mitschleppen mehr
  - Beispiel:
  - Owi, 1 P., am 02.05.2014 rechtskräftig,
  - neue Tat, 1 P., am 01.05.2016
  - vom 01.05.2016 bis zum 01.11.2016: 2 Punkte
  - ab 02.11.2016 1 Punkt

# neues Punktesystem

- Straftaten, die eingetragen werden:
- z.B.
  - Gefährlicher Eingriff in den StV
  - Trunkenheit
  - Fahren ohne FE
- nicht mehr: Unfallflucht, da nur zivilrechtlich von Bedeutung

# neues Punktesystem

- Straftaten, die nur bei Entzug der FE eingetragen werden:
- z.B.
  - Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung
  - Nötigung
  - Vollrausch
  - unterlassene Hilfeleistung

# Umrechnung alt/neu

- bisher 1-3 Punkte: 1 Punkt
- bisher 4-5 Punkte: 2 Punkte
- bisher 6-7 Punkte: 3 Punkte
- bisher 4-5 Punkte: 2 Punkte
- bisher 6-7 Punkte: 3 Punkte
- bisher 8-10 Punkte: 4 Punkte
- bisher 11-13 Punkte: 5 Punkte
- bisher 14-15 Punkte: 6 Punkte
- bisher 16-17 Punkte: 7 Punkte
- bisher 18 Punkte oder mehr: 8 Punkte und Entzug



# neues Punktesystem

- Folgen der Eintragung
  - bei Erreichen von 3 Punkten Vormerkung
  - bei 4-5 Punkten Ermahnung
  - bei 6-7 Punkten Verwarnung
  - bei 8 Punkten Entzug

# neues Punktesystem

- Aufbauseminar wird durch Fahreignungsseminar ersetzt
  - durch besonders geschulte Fahrlehrer
  - und Verkehrspsychologen
  - bei Teilnahme und 5 Punkte oder weniger 1 Punkt Abzug
- Löschung der Punkte auch bei Verzicht auf FE

# neues Punktesystem

- bei fehlender Verwarnung oder Ermahnung und Erreichen von 8 Punkten:
  - Reduzierung auf 7 Punkte
  - auch bei Ansammlung „auf einen Schlag“

# Bußgeldbescheid droht

- keine Angaben am Tatort,
- außer Personalien anzugeben
- kein Zugeben der Tat
- Handeln in der Regel aussichtslos
- Bußgeld bis 35 € oder 55 € sofort zahlen

# Anhörungsbogen

- auch jetzt nichts zugeben
- Pokern wegen Verjährung möglich
- Anwalt einschalten
- wegen Akteneinsicht

# Bußgeldbescheid

- kommt nach Anhörung
- Einspruch erforderlich
- innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung
- Eingang bei der Behörde
- Wiedereinsetzung ggf. möglich

# nach dem Einspruch

- mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht des Tatortes
- Tat und Begehung muss durch Richter festgestellt werden
- Angehörige können Aussage verweigern
- bei Fahrverbot Gründe für den Verzicht angeben

# Fahrerfeststellung

- bei Foto problematisch
- keine andere Person fälschlich benennen, Straftat!
- ggf. anthropologisches Gutachten



# Geschwindigkeitsverstoß

- falsche Eichung
- falsche Bedienung
- falsch ausgewertet
- falsche Einrichtung des Messgerätes

# Geschwindigkeitsverstoß

- Laserkontrolle Riegl
- kein Vieraugenprinzip
- keine Aufzeichnung



# Geschwindigkeitsverstoß

- Laser Poliscan Vitronic
- bedenklich
- Messverfahren  
rätselhaft



# Geschwindigkeitsverstoß

- Laser ESO 3.0
- auch bedenklich
- Messverfahren rätselhaft



Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit und allzeit gute  
Fahrt!